

1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Tastungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen am 17.12.2018 folgende Änderung für den Friedhof der Gemeinde Tastungen beschlossen:

Artikel I

Der **§ 2 „Friedhofszweck“ Absatz 2, Buchstabe a** erhält folgende Fassung:

„bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Tastungen waren oder“

Artikel II

Der **§ 10 „Ruhezeit“** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Urnengräber 15 Jahre.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit ist auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten an die Gemeindeverwaltung möglich, wenn andere Belange, insbesondere die Regelungen des § 3 dem nicht entgegenstehen. Die Verlängerung beträgt max. 5 Jahre. Nach Ablauf der Verlängerung sind weitere Verlängerungen nicht möglich.

Artikel III

Der **§ 19 „Grababdeckungen“** erhält folgende neue Fassung:

„Grababdeckungen sind zulässig.“

Artikel IV

Der **§ 25 „Herrichtung und Unterhaltung“** wird um folgende Absätze erweitert:

- (10) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern umgehend zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung gegen Kostenersatz beseitigen.
- (11) Blumen und Kränze sowie sonstiger abgeräumter Grabschmuck dürfen nur sortiert in die dafür bereitgestellten Behältnisse abgelegt werden.

Artikel V

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel VI

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Tastungen tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tastungen, 30.01.2019

Nolte
Bürgermeister